76. Jum Begriff ber in ber Tarifur. 1Ab Abs. 2 RStemps. bezeichneten Geselschaften m. b. H., die "ben Erwerb oder die Berwertung von Grundstüden betreiben".

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1918 i. S. Kaolinwerke H. (Rl.) w. sächs. Staat (Bekl.). Rep. VII. 242/18.

I. Landgericht Dresden. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die burch ben Geselschaftsvertrag vom 30. November 1916 errichtete klagende Geselschaft hat für diesen Bertrag auf Ersordern des Beklagten entsprechend ihrem Stammkapital von 200000 M 5 v. H. mit 10000 M nach der Tarifnr. 1 A d Ab. 2 KStempG. als Stempel bezahlt. Mit der Klage fordert sie hiervon 4000 M zurück unter der Begründung, es sei nur eine Abgade von 3 v. H. nach Abs. 1 der genannten Tarisnummer zu entrichten gewesen. Das Landgericht wies die Klage ab; die Berusung wurde zurückgewiesen. In der Kevisionsinstanz wurde das Berusungsurteil ausgehoben und dem Klagantrage stattgegeben aus folgenden

Grünben:

"Der für die Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, betreffend die Errichtung von Gesellschaften m. b. H., in der Tarisnr. 1 Ab Abs. 1 des Reichsstempelgesetes vom 3. Juli 1913 bestimmte Stempel von 3 v. H. des Seiammtapitals erhöht sich nach Abs. 2 daselbst auf 5 v. H. dei Gesellschaften m. d. H., die nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags oder auch nur tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstüden betreiben. Im vorliegenden Falle ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags Gegenstand des Unternehmens der klagenden Gesellschaftsvertrags Gegenständ des Unternehmens der klagenden Gesellschaft der Anlauf der Grundstüde H. V. und 69, ihr Abbau auf Kaolin und die Verwertung des Kaolins und der Nebenprodukte, sowie der Erwerd weiterer Grundstüde zu dem gleichen Zwede. Die Meinung des Berufungsrichters, daß hiernach der Errichtungsvertrag unter den Abs. 2 der Tarisnr. 1 Ab falle, ist nicht zu billigen.

Da aus der Steuervorschrift selbst für die streitige Frage, was unter Gesellschaften, die den Erwerd oder die Verwertung von Grundstüden betreiben, zu verstehen sei, unmitteldar über den Wortlaut hinaus nichts zu entnehmen ist, muß zum Verständnis des Gesehes auf dessen Entstehungsgeschichte zurückgegangen werden. Die Vorschrift des Abs. 2 war in gleicher Fassung schon im Entwurf enthalten. Die amtliche Begründung des Entwurfs (S. 24) erklärt den hohen Stempel von 5 v. H. gegenüber den Grundstücksverwertungsgesellschaften sür gerechtsertigt, "insosern sie reine Spekulationsgeschäfte treiben und disher zum Teil lediglich zum Zweck der Umgehung der Grundstücksumsatsstempel

und der Ruwachssteuer gegründet worden sind". Nach B Abs. 2 ber bem Entwurfe beigegebenen Beranschlagung bes Ertrags aus Tarifnr. 1 A b betrug bas in ben Jahren 1910 und 1911 im Durchschnitt in Rugang gefommene Rapital von Gesellschaften m. b. S., "welche ben Erwerb ober bie Berwertung von Grunbftuden betreiben", 30 Millionen Mark. Im unmittelbaren Anschluß hieran wird im nächsten Absate biefer Betrag als "bie auf bie ben Grundftudshandel betreibenden Gefellschaften entfallenden 30 Millionen Mark" bezeichnet. beabsichtigte ber Entwurf, im Abs. 2 in erfter Reihe biejenigen Befellschaften zu treffen, beren bauernber geschäftlicher Betrieb auf ben Sanbel mit Grundftuden gerichtet ift. Gine entgegenstehenbe Auffassung ift auch bei ber Beratung bes Gesethes nirgends jum Ausbruck gelangt. In ber Reichstagssitzung vom 26. Juni 1913 erklärte auf Unfrage ber Rommiffar bes Bunbesrats, unter ben Gefellichaften, bie ben Erwerb ober bie Berwertung von Grundstüden betreiben, habe nichts anderes verftanden werben follen als was § 3 bes Zuwachssteuergesethes vom 14. Februar 1911 unter Gesellschaften verstände, bei benen jum Gegenstanbe bes Unternehmens bie Berwertung von Grundftuden gehore. Hiernach fei Boraussetung ber Steuerpflicht zwar nicht. baß bie Berwertung in einer Beraugerung bestehe, es follten aber anberfeits burch bie Steuervorfcrift nicht getroffen merben Befellicaften, bie aum 3med ihres Fabritationsbetriebs Grunbftude erwerben ober bie, nachbem berartige Grundftude zu ihrem Fabrikationsbetriebe gebient batten, biefe Grunbftude, weil fie nicht mehr gebraucht murben. wieber veräußerten. Die amtliche Begrundung zum § 3 bes Zuwachssteuergesetes außert sich S. 34 bahin, ber § 3 beziehe sich nicht auf solche Gesellschaften, bie gelegentlich ber Geschäftsveranberung ober -verlegung ober aus anderen außerhalb ber Grundftudsverwertung liegenben Grunben ihren Befit beräußern und babei einen Gewinn erzielen. Als Bermertung komme nicht nur die Beräußerung in Frage, fonbern auch andere Borgange, die in ihrer wirtschaftlichen Bebeutung ber Beraußerung gleichtamen. Ebenbabin außerte fich in ber Reichstaaskommission ber Reichsschatzsetretar (KommBer. Rr. 515 S, 12). Ferner hat nach dem Kommissionsbericht über bie britte Lesung (Nr. 596 S. 12) ber Bertreter bes Reichsschamts wiberipruchslos ausgeführt. unter Beräußerung fei nicht jebe nur gelegentliche Beräußerung ober jebe bergmannische ober anbere Benutung, sonbern nur eine folche zu verstehen, die auf eine Nuthbarmachung bes Mehrwertes abziele. Es berrichte in ber Kommission barüber Ginverftanbnis, bag 3. B. eine Bergwerksgesellichaft auch nicht beshalb als unter & 3 fallend angeseben werben konne, meil fie gelegentlich gezwungen fei, zur Bermeibung bes. Erfates bon Bergichaben Grundftude anzukaufen und bann wieber zu vertaufen. Auch bie Entstehungsgeschichte bes Zumachsfteuergesets. ergibt hiernach, daß der Gesetzeber unter Grundstücksverwertungsgesellschaften solche Gesellschaften verstand, deren Betrieb dahin gerichtet ist, durch handelsmäßige Veräußerung von Grundstücken oder durch ihr wirtschaftlich gleichstehende Geschäfte einen Gewinn zu erzielen. Richt aber sollten getrossen werden Gesellschaften, die Grundstücke erwerben, um sie zu anderen gewinndringenden Zwecken zu verwenden, z. B. sie zum Fabrikationsbetriebe zu gedrauchen oder sie durch bergmännliche oder ähnliche Ausbeutung zu benutzen. Solcher Gebrauch und solche Benutzung bewirkt nicht, daß Grundstücksverwertung, das ist die Ersetzung des Grundstücks selbst durch seinen Wert, "betrieben", der Grundsbesitz mobiliziert wird, führt vielmehr die Grundstücke ihrer Verwendung zu ihrer natürlichen Bestimmung zu, dem Menschen als Mittel zur Erzeugung von Werten und als Duelle solcher Werte zu dienen.

Im porliegendem Kalle, bei dem vom Beklagten nicht behauptet wird, daß die klagende Gesellichaft zur Umgehung von Abgaben errichtet ift, erfolgte der Erwerb der Grundstücke und foll auch der Erwerb der später noch zu kaufenden Grundstücke nur zu dem Aweck erfolgen, fie jur Raolingewinnung in einer bem bergmannischen Betrieb abntichen Art zu benuken und sie zum Kabrikationsbetriebe zu gebräuchen. Letzteres nicht nur in bem Sinne, baf fie als Fabritationsstätte bienen follten, sondern auch, um ihnen die zum Fabrikationsbetrieb erforberkichen Robstoffe zu entnehmen. Daß vielleicht beibe Awecke burch den Erwerb ber Grundstüde gleichzeitig erfüllt werben, führt nicht zu der Annahme. daß hier mittels des Betriebes der Gesellschaft das Grundstück durch seinen Wert ersett werden foll. Der Betrieb ift nicht babin gerichtet, unter Wieberaufgabe bes Grundstücks felbst beffen Wert im Wege bes Umfates fich zu eigen zu machen, sonbern ben Wert ber Früchte bes Grunbstuds, Die feiner Bestimmung gemäß zu ziehen find, burch Musbeutung und Berarbeitung zu erlangen (§ 99 Abs. 1 BGB.). Auch nach vollenbeter Ausbeutung ist bas Grundstuck kein anderer Gegenstand als das seinerzeit zur Ausbeutung erworbene, mag es auch infolge des Fortfalls des Raolins geringwertiger geworden sein. rufungsrichter halt ben Abs. 2 ber Tarifnr. 1 Ab hier beshalb für anwendbar, weil die Verwertung eines Grundstücks "die wirtschaftliche Umjetung bes Nutungswerts bes Grundstücks — burch Frucktiebung ober auf andere Beife - in andere Guter" fei. Der Betrieb ist aber bier nicht auf ben Umfat bes Grunbftucks felbst, fonbern auf ben Umfat ber mittels bes Grunbstücks gewonnenen Früchte und auf ben Gebrauch und die Benutung bes Grundstücks gerichtet. Bom Standpuntte bes Berufungsrichters aus murbe auch ber Erwerb von Grundftilden, die lediglich zum Awede dauernder landwirtschaftlicher Benukung aekauft wurden, als unter ben Abs. 2 fallend anzusehen fein, und es ließe sich überhaupt kaum ein Erwerb benken, bei bem dies nicht zu-

trafe: benn Grundftude werben nicht erworben, um fie ungebraucht liegen zu lassen, sondern um aus ihrem Besite durch Fruchtziehung ober auf anbere Beise, 3. B. auch burch ihre Beräußerung, Borteil zu ziehen. Bon einer wirtschaftlichen Umsetzung bes Nutzungswerts bes Grundstücks lakt fic nur reben, wenn bas Grunbftud felbft - gang ober zum Teil — gegen ein bem Rutungswert entsprechenbes Entgelt an einen Dritten veräußert wird. Fehlt es hiernach dem Betriebe der Klägerin an bem Mertmale bes Grunbftudshanbels, auch wenn man biefen Begriff im weitesten Sinne bes Wortes nimmt, so ift vom Beklagten bie Mehrabaabe bes Abs. 2 zu Unrecht erhoben und ber Unterschiebsbetrag zurudzuzahlen. Daran kann auch ber Hinweis bes Beklagten auf die Borschrift des Abs. 4 ber Tarifnr. 1 Ab nichts andern, nach ber für gewiffe Sandwerkergesellschaften fich ber Stempel von 5 v. S. auf die Salfte ermäßigt. Diese Gefellichaften bezweden, wie bes naberen ber Inbalt bes Abf. 4 ergibt, bie fpatere Beraußerung bes zu erwerbenben und zu bebauenben ober fertigzubauenben Grunbftucks mit möalichst hobem Gewinne. Bei ihnen handelt es sich also um wirkliche Grundftucksverwertung im Sinne ber Steuervorschrift, und ihre Errichtung wurde bem vollen Stempel von 5 v. H. unterliegen, wenn nicht bas Gefetz felbst aus Billigkeitsrucksichten für fie eine Ausnahme geschaffen hatte."